

- Flur 36 Nr. 27 = 0,3335 ha; Nr. 28 = 1,2329 ha; Nr. 34 = 0,2094 ha; Nr. 37 tlw. = 0,0615 ha; Nr. 40 = 0,0336 ha; Nr. 41 = 0,0978 ha
- Flur 37 Nr. 17 = 0,0653 ha; Nr. 18 = 0,8531 ha; Nr. 19 = 10,0517 ha; Nr. 20 = 0,2254 ha; Nr. 26 = 0,0586 ha; Nr. 27 = 0,0370 ha; Nr. 28 = 0,2512 ha; Nr. 29 = 0,2172 ha; Nr. 31 = 0,0761 ha; Nr. 32 tlw. = 0,1925 ha; Nr. 33 = 0,0168 ha
- Flur 38 Nr. 20/1 = 0,2915 ha; Nr. 21 = 2,0808 ha; Nr. 22 = 3,9330 ha; Nr. 23 = 1,8053 ha; Nr. 29/2 tlw. = 0,5880 ha; Nr. 30/5 tlw. = 2,9260 ha; Nr. 30/8 tlw. = 0,5500 ha; Nr. 30/22 = 0,5654 ha; Nr. 37 tlw. = 0,0995 ha
- Flur 39 Nr. 1 = 1,4360 ha; Nr. 20 = 0,7006 ha; Nr. 21 = 1,6886 ha; Nr. 22 = 2,9037 ha; Nr. 23 = 3,0558 ha; Nr. 24 = 2,2590 ha; Nr. 28 = 0,1388 ha; Nr. 31 = 0,1219 ha; Nr. 32 = 0,1788 ha; Nr. 33 = 0,1120 ha; Nr. 35 = 0,0245 ha; Nr. 36 = 0,0807 ha; Nr. 38/25 = 0,0762 ha
- Flur 40 Nr. 1 = 0,7466 ha; Nr. 15 = 0,8680 ha; Nr. 16 = 1,1178 ha; Nr. 32 tlw. = 0,0510 ha; Nr. 33 tlw. = 0,0240 ha; Nr. 34 = 0,2126 ha; Nr. 35 = 0,6751 ha
- Flur 42 Nr. 6 = 0,8201 ha; Nr. 7 = 0,4856 ha; Nr. 8 = 2,9101 ha; Nr. 9 = 6,3161 ha; Nr. 11 = 3,9029 ha; Nr. 16 = 0,0821 ha; Nr. 17 = 0,3127 ha; Nr. 20 tlw. = 0,0535 ha; Nr. 50/4 = 1,7020 ha
- Flur 44 Nr. 4 = 0,8333 ha; Nr. 66 = 0,0978 ha; Nr. 67 = 0,0442 ha
- Flur 45 Nr. 43 = 1,5465 ha; Nr. 52 = 1,6223 ha; Nr. 73 = 0,0831 ha; Nr. 74 tlw. = 0,0595 ha; Nr. 86/1 = 0,0750 ha
- Flur 52 Nr. 29 = 1,2741 ha; Nr. 30 = 3,7219 ha; Nr. 67 = 0,1126 ha
- Flur 53 Nr. 77 = 0,2141 ha; Nr. 78 = 0,2167 ha; Nr. 79 = 0,2374 ha
- Gemarkung Diedenbergen
- Flur 42 Nr. 1 = 0,3017 ha; Nr. 2 = 0,7002 ha; Nr. 3 = 0,0340 ha; Nr. 64 = 0,2979 ha
- Flur 43 Nr. 2/1 = 2,8565 ha; Nr. 3 = 16,3913 ha; Nr. 4/1 = 0,9904 ha; Nr. 5 = 0,1770 ha; Nr. 9 = 12,6755 ha; Nr. 10/4 = 51,8370 ha; Nr. 11/2 = 1,2815 ha; Nr. 12/4 = 23,2654 ha; Nr. 18 = 1,1222 ha; Nr. 19 = 3,1279 ha; Nr. 20 = 17,1689 ha; Nr. 21 = 0,6198 ha; Nr. 22 = 0,0551 ha; Nr. 23 = 22,8444 ha; Nr. 24 = 22,7569 ha
- Gemarkung Wallau
- Flur 1 Nr. 4 = 6,2481 ha; Nr. 11/1 = 15,8103 ha; Nr. 14/2 = 26,4905 ha; Nr. 22/6 = 0,2185 ha; Nr. 24/7 = 0,1978 ha; Nr. 25/03 = 0,6816 ha; Nr. 26/04 = 0,1211 ha; Nr. 27/3 = 29,5531 ha; Nr. 29/5 = 0,1932 ha
- Gemarkung Wildsachsen
- Flur 2 Nr. 1 = 28,0910 ha; Nr. 2 = 0,0881 ha; Nr. 8 = 0,4371 ha; Nr. 25 = 0,2830 ha; Nr. 27 = 0,4430 ha; Nr. 31 = 5,1734 ha; Nr. 32 = 0,3003 ha; Nr. 33 = 28,9599 ha; Nr. 34 = 0,7339 ha; Nr. 35 = 0,1679 ha; Nr. 36 = 0,0232 ha; Nr. 37 = 26,3190 ha; Nr. 173 = 5,4303 ha; Nr. 174 = 0,1643 ha; Nr. 243 = 0,7101 ha
- Flur 3 Nr. 154 = 0,6190 ha

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 1440,0318 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Hofheim am Taunus.

- Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil die Waldflächen für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung der Stadt Hofheim am Taunus sowie für die Bevölkerung aus dem Raume Frankfurt am Main als Erholungsgebiet erhalten werden sollen. Insbesondere wurden auch zum Zwecke der Erholung bereits entsprechende Erholungseinrichtungen geschaffen.

III. Antragsteller, Trägerschaft

- Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Hofheim am Taunus.
- Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

- Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und dem Naturparkträger vorzunehmen.
- Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - des Waldbesitzers
 - der Gemeinde
 - des Naturparkträgers
 - der unteren Naturschutzbehörde
 - des Bezirksforstauschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 10. Juli 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 45/1985 S. 2000

968

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ vom 24. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- Der Kalkberg nördlich von Weißenborn wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ besteht aus einem südexponierten Kalkhang in der Gemarkung Weißenborn der Gemeinde Ottrau im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 18,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkböden liebende Vegetation dauerhaft zu sichern. Weiterhin ist das Gebiet wegen seines Grenzlinienreichtumes in ornithologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

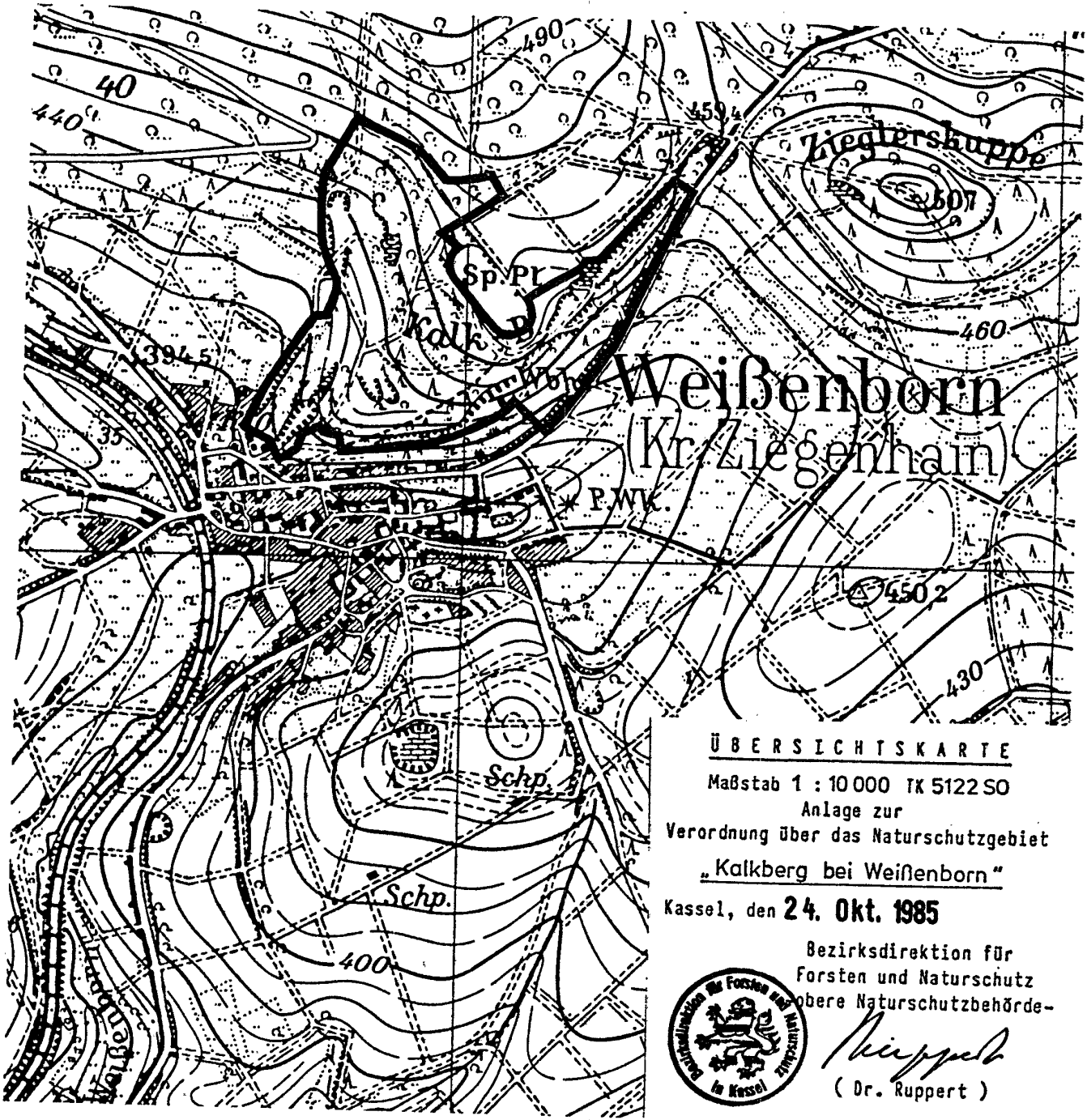
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte nach § 1 Abs. 3 festgelegten und örtlich gekennzeichneten Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 10 000 TK 5122 SO

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kalkberg bei Weißenborn“

Kassel, den 24. Okt. 1985



Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

Ruppert
(Dr. Ruppert)

3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
5. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte festgelegten und örtlich gekennzeichneten Wege betritt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 45/1985 S. 2002

969

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstüttig bei Batten“ vom 24. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Waldgebiet Langenstüttig östlich von Batten an der Landesstraße 3176 wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Langenstüttig bei Batten“ besteht aus naturnahem Laubmischwald und liegt in den Gemarkungen Batten und Hilders der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 47,45 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den feuchteliebenden naturnahen Laubmischwald im Übergangsbereich zwischen Hoch- und Tieflagenvegetation auf basaltüberrollten Quellhängen mit seltenen Pflanzengesellschaften in der Krautschicht zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, vielstufiger, ungleichalter Mischbestände und Waldränder mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

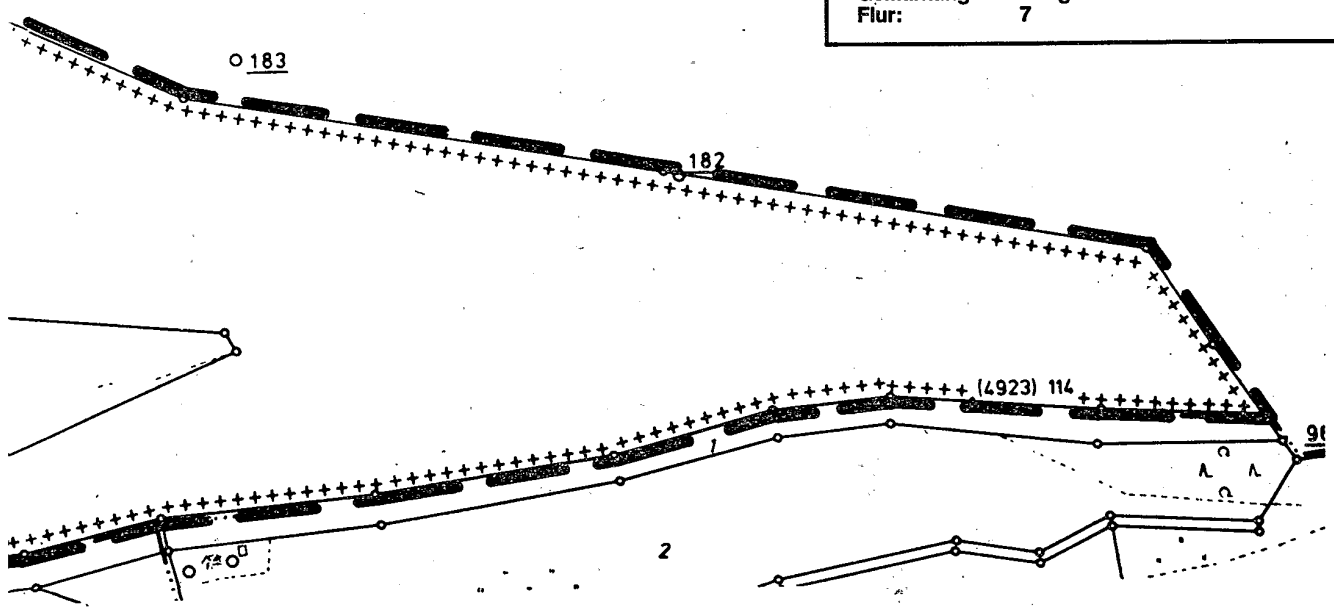
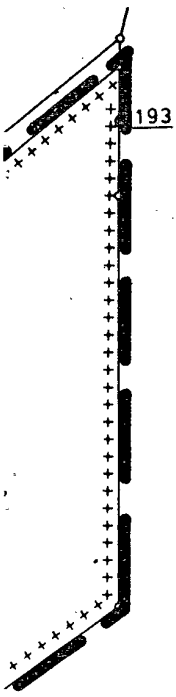
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weiborn“ vom 24. Oktober 1985 (StAnz. S. 2002) wird wie folgt geändert:

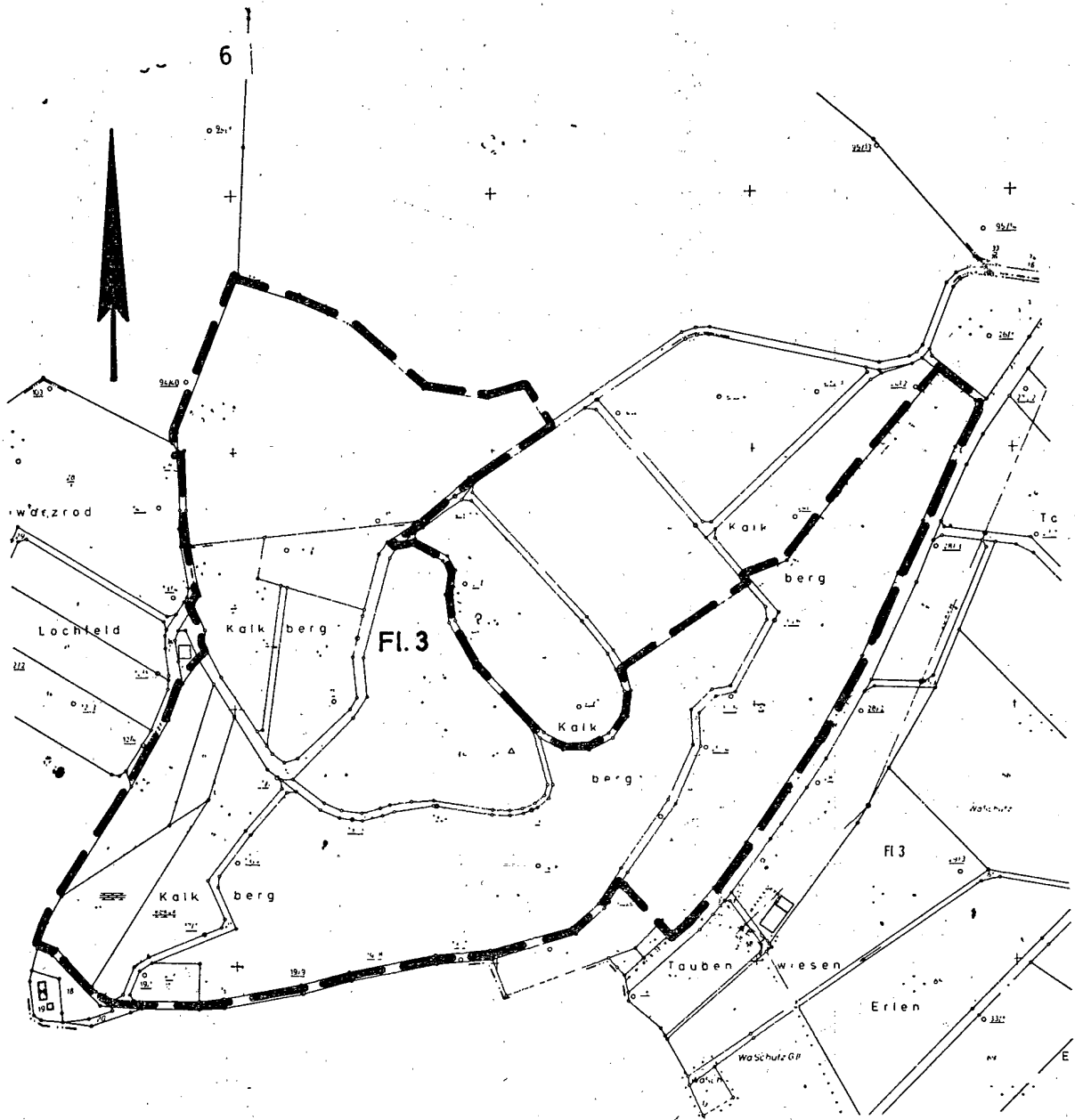
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Kalkberg bei Weißenborn“**

**Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Ottrau
Gemarkung: Weißenborn**